



Amtsblatt der Stadt Zürich

Ausgabe 11/2024 vom 13. März 2024

Herausgeberin

Stadt Zürich
Stadtkanzlei
Postfach, 8022 Zürich

T +41 44 412 31 16
stadt-zuerich.ch/amtsblatt

Hinweis

Die Stadtkanzlei ist zuständig für die Herausgabe des Amtsblatts.
Die inhaltliche Verantwortung für einzelne amtliche Mitteilungen liegt bei den publizierenden Stellen.



Inhaltsverzeichnis

1 Einladung zur Ratssitzung	3
2 Dem Referendum unterstehende Beschlüsse des Gemeinderats	5
3 Beschlüsse des Gemeinderats	9
4 Erlasse des Stadtrats und anderer Behörden	10
5 Inkraftsetzungen / Aufhebungen	11
6 Einbürgerungen	13
7 Volksinitiativen	14
8 Abstimmungen / Wahlen	15
9 Richtplanungen / Nutzungsplanungen	20
10 Bauprojekte	21
11 Strassenbauprojekte	24
12 Verkehrsvorschriften	25
13 Weitere öffentliche Planauflagen und Plangenehmigungen	28
14 Natur- und Denkmalschutz	30
15 Weitere Beschlüsse und Verfügungen	31



1 Einladung zur Ratssitzung

Nummer: 2024/0200

Kontakt: Gemeinderat

Einladung zur heutigen Sitzung des Gemeinderats Mittwoch, 13. März 2024

Die Mitteilung beginnt auf der folgenden Seite.



Einladung zur heutigen Sitzung des Gemeinderats Mittwoch, 13. März 2024, von 17 bis nach 20 Uhr, im Rathaus Hard, Zürich-Aussersihl



Liebe*r Leser*in

Das Parlament der Stadt Zürich wird durch den Gemeinderat repräsentiert und besteht aus 125 Mitgliedern, die acht verschiedenen Parteien angehören. In der laufenden Legislatur 2022–2026 gibt es sieben Fraktionen. Ausser während der Schulferien finden jeden Mittwochabend Debatten über die traktandierten Geschäfte statt. In diesen Sitzungen wird über die Anträge der vorberatenden Kommissionen zu den Vorlagen des Stadtrats (Weisungen) und über Vorstösse aus dem Parlament abgestimmt.

Sie sind herzlich eingeladen, die Sitzungen im Rathaus Hard am Bullingerplatz in Zürich (Bullingerstrasse 4) zu besuchen oder im Live-Stream auf der Website des Gemeinderats (www.gemeinderat-zuerich.ch) mitzuverfolgen.

Freundliche Grüsse

Sofia Karakostas, Präsidentin des Gemeinderats

Auszug aus der Traktandenliste*

Vorlagen des Stadtrats:

- Weisung: Motion von Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) und Gabriele Kisker (Grüne) betreffend Umstellung der Strassenbeleuchtung und der Beleuchtung öffentlicher Räume und Infrastruktur auf LED sowie Reduzierung des Energieverbrauchs auf ein Minimum, Bericht und Abschreibung
- Weisung: Entsorgung + Recycling Zürich, Geerenweg, Durchgangsplatz für fahrende Jenische und Sinti, neue einmalige Ausgaben, Zusatzkredit
- Weisung: Gesundheits- und Umweltdepartement, Verbesserung der Situation für Mitarbeitende in Pflege- und Betreuungsberufen, Bericht, Abschreibung von zwei Postulaten und einer Motion

Anschliessend werden persönliche Vorstösse von Ratsmitgliedern zum Sicherheitsdepartement behandelt.

* Die vollständige Traktandenliste kann auf www.gemeinderat-zuerich.ch sowie im Stadthaus, Parlamentsdienste des Gemeinderats, Büro 17, Stadthausquai 17, von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16.30 Uhr eingesehen werden. Auf der Website des Gemeinderats finden Sie auch die Audio-/Videoaufnahmen der Debatten sowie die Protokolle der vergangenen Sitzungen.

Nummer 2024/0200
Kontakt: Gemeinderat



2 Dem Referendum unterstehende Beschlüsse des Gemeinderats

Nummer: 2024/0178
Kontakt: Gemeinderat

Weisung 2023/387 vom 23.08.2023: Immobilien Stadt Zürich, Erweiterung, Umbau und Instandhaltung der Wache Süd von Schutz & Rettung, neue einmalige Ausgaben

Für die Erweiterung, den Umbau und die Instandhaltung der Wache Süd von Schutz & Rettung Zürich werden neue einmalige Ausgaben von Fr. 69 750 000.– (einschliesslich Fr. 4 200 000.– für die Ausrüstung mit Ladeinfrastruktur und Notstromabdeckung für einsatzrelevante E-Fahrzeuge) bewilligt (Preisstand: 1. April 2023, Zürcher Index der Wohnbaupreise).

Diese Vorlage untersteht gemäss Art. 35 GO dem obligatorischen Referendum. Der Termin für die Volksabstimmung wird durch den Stadtrat festgesetzt und im Amtsblatt publiziert.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich, innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. § 21a VRG) erhoben werden.



Nummer: 2024/0180

Kontakt: Gemeinderat

Weisung 2023/483 vom 25.10.2023: Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Zonenplanänderung und Änderung des Ergänzungsplans Hochhausgebiete «Quartierpark Grünau», Zürich-Altstetten, Kreis 9

1. Der Zonenplan Mst. 1:5000 wird gemäss Beilage 1* geändert.
2. Der Ergänzungsplan Hochhausgebiete Mst 1:12500 wird gemäss Beilage 2* geändert.
3. Ziffern 1 und Ziff. 2 gelten nur unter dem Vorbehalt, dass die BZO-Teilrevision «Schulanlage Tüffenwies» beschlossen und rechtskräftig wird.
4. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an der Festsetzung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
5. Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Ziffern 1 und 2 nach Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

6. Vom Bericht nach Art. 47 RPV (Beilage 3*) wird Kenntnis genommen.

Diese Vorlage untersteht gemäss § 157 Abs. 3 lit. a GPR in Verbindung mit Art. 36 und 38 GO dem fakultativen Referendum (mit Ausnahme von Ziffer 6). Ablauf der Referendumsfrist: 13. Mai 2024

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich, innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. § 21a VRG) erhoben werden.

Der Zonenplan und der Ergänzungsplan Hochhausgebiete können vom 14. März 2024 bis 13. Mai 2024 (vorbehältlich städtische Feiertage sowie während der Zeit vom 8. Mai 2024 bis 12. Mai 2024) im Amtshaus IV, Amt für Städtebau, Lindenhofstrasse 19, von 8.00–11.45 Uhr und von 13.15–16.00 Uhr eingesehen werden.

Ein Rekurs gemäss § 329 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) ist erst möglich, wenn



der Festsetzungsbeschluss des Gemeinderats zusammen mit dem Genehmigungsentscheid der Baudirektion veröffentlicht und aufgelegt worden ist (§ 5 Abs. 3 PBG).

** Die Beilagen können unter «www.gemeinderat-zuerich.ch» sowie im Stadthaus, Parlamentsdienste des Gemeinderats (Büro 17), Stadthausquai 17, von 8.00–12.00 Uhr und von 13.00–16.30 Uhr (vorbehältlich städtische Feiertage sowie während der Zeit vom 8. Mai 2024 bis 12. Mai 2024) eingesehen werden.*



Nummer: 2024/0190

Kontakt: Gemeinderat

2023/526 Weisung vom 15.11.2023: Elektrizitätswerk, Bau von Anlagen des Geschäftsfelds Energielösungen des Elektrizitätswerks, Kauf oder Erhöhung von Beteiligungen an Gesellschaften, die bezwecken, solche Anlagen zu halten, Gründung von Gesellschaften, die bezwecken, solche Anlagen zu halten oder zu realisieren sowie Gewährung von Darlehen an solche Gesellschaften, Rahmenkredit von 200 Millionen Franken

Zuhanden der Stimmberechtigten:

1. Für den Bau von Anlagen (Investitionsvolumen von über zwei Millionen Franken im Einzelfall) des Geschäftsfelds Energielösungen des Elektrizitätswerks, für den Kauf oder die Erhöhung von Beteiligungen an Gesellschaften, die bezwecken, solche Anlagen zu halten, für die Gründung von Gesellschaften, die bezwecken, solche Anlagen zu halten oder zu realisieren sowie für die Gewährung von Darlehen an solche Gesellschaften wird ein Rahmenkredit von 200 Millionen Franken bewilligt.
2. Über die Aufteilung des Rahmenkredits entscheidet der Stadtrat. Er beachtet dabei das Netto-Null-Ziel gemäss Art. 152 Gemeindeordnung (AS 101.100) und den Leistungsauftrag an das Elektrizitätswerk für das Erbringen von Energiedienstleistungen (AS 732.100).

Diese Vorlage untersteht gemäss Art. 35 GO dem obligatorischen Referendum. Der Termin für die Volksabstimmung wird durch den Stadtrat festgesetzt und im Amtsblatt publiziert.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich, innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. § 21a VRG) erhoben werden.



3 Beschlüsse des Gemeinderats

Nummer: 2024/0179

Kontakt: Gemeinderat

Weisung 2023/316 vom 28.06.2023: Amt für Städtebau, Zustimmung zum «Masterplan Seeufer Wollishofen», Zürich-Wollishofen, Kreis 2, und Abschreibung Dringliche Motion GR Nr. 2019/44 von Gabriele Kisker und Luca Maggi betreffend die Gebietsplanung rund um die Rote Fabrik unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Stadtbevölkerung nach Erholung, Freiraum und preisgünstigem Wohnraum

1. Vom «Masterplan Seeufer Wollishofen», Bericht vom 10. Mai 2023, wird Kenntnis genommen (Beilage*).
2. Die Dringliche Motion GR Nr. 2019/44 von Gabriele Kisker und Luca Maggi betreffend die Gebietsplanung rund um die Rote Fabrik unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Stadtbevölkerung nach Erholung, Freiraum und preisgünstigem Wohnraum wird als erledigt abgeschrieben.

Gegen diesen Beschluss kann kein Rechtsmittel erhoben werden.

** Die Beilage kann unter «www.gemeinderat-zuerich.ch» sowie im Stadthaus, Parlamentsdienste des Gemeinderats (Büro 17), Stadthausquai 17, von 8.00–12.00 Uhr und von 13.00–16.30 Uhr (vorbehältlich städtische Feiertage sowie während der Zeit vom 8. Mai 2024 bis 12. Mai 2024) eingesehen werden.*



4 Erlasse des Stadtrats und anderer Behörden

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



5 Inkraftsetzungen / Aufhebungen

Nummer: 2024/0194

Kontakt: Stadtkanzlei

Verordnung über den Tarif Ersatzenergie, Totalrevision, Inkraftsetzung

Der Stadtrat hat die vom Gemeinderat totalrevidierte Verordnung über den Tarif Ersatzenergie (GR Nr. 2023/61, AS 732.332) auf den 1. März 2024 in Kraft gesetzt. Der Beschluss (STRB Nr. 613/2024) ist im Anhang dieser Mitteilung.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, innert 30 Tagen beim Bezirksrat Zürich, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i. V. m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Anhang

- STRB Nr. 613/2024



Nummer: 2024/0195

Kontakt: Stadtkanzlei

Preisblatt für den Tarif Ersatzenergie, Aufhebung

Der Stadtrat hat das Preisblatt für den Tarif Ersatzenergie (AS 732.332.1) auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Verordnung über den Tarif Ersatzenergie aufgehoben (STRB Nr. 349/2023, Dispositiv-Ziffer III.1). Die Verordnung über den Tarif Ersatzenergie tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Der Beschluss (STRB Nr. 349/2023) ist im Anhang dieser Mitteilung.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, innert 30 Tagen beim Bezirksrat Zürich, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i. V. m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Anhang

- STRB Nr. 349/2023



6 Einbürgerungen

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



7 Volksinitiativen

Nummer: 2024/0149

Kontakt: Stadtkanzlei

Zustandekommen einer Volksinitiative

In Anwendung von § 127 Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) hat der Stadtrat am 6. März 2024 mit Beschluss Nr. 672/2024 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die Volksinitiative «Ja zu 20 Prozent Alterswohnungen in städtischen Liegenschaften» zustande gekommen ist.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen nach seiner Veröffentlichung im Städtischen Amtsblatt beim Bezirksrat Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich und begründet Stimmrechtsrekurs erhoben werden.



8 Abstimmungen / Wahlen

Nummer: 2024/0198

Kontakt: Stadtkanzlei

Ersatzwahl eines Mitglieds der Kreisschulbehörde Limmattal für den Rest der Amtsdauer 2022–2026, Ergebnis der Urnenwahl vom 3. März 2024

Stimmberechtigte	35 813
eingegangene Wahlzettel	12 549
leere Wahlzettel	– 1 676
ungültige Wahlzettel	– 2
gültige Wahlzettel	10 871
ungültige Stimmen	– 43
massgebende Stimmen	10 828
geteilt durch 2-fache Sitzzahl	5 414,0
das absolute Mehr beträgt	5 415
<i>absolutes Mehr erreicht und gewählt</i> Gambacciani, Claudia, Grüne, 1981, Zürich, Lehrerin, Schulleiterin	8 158
<i>nicht gewählt</i> Ravindran, Jonathan, parteilos, 1998, Zürich, Klassenassistent, Referent Partizipation	2 341
Vereinzelte	329
Total	10 828
<i>Stimmbeteiligung</i>	35,0%

Gegen diese Wahl kann beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.



Ergebnisse der kommunalen Volksabstimmung vom 3. März 2024

Vorlage 1: Volksinitiative «Mythen-Park»

Wahlkreis	Stimmberechtigte	Stimmzettel	Ja	Nein	Leer	Ungültig
1 + 2	23 103	13 450	4 719	8 454	275	2
3	27 556	15 198	6 037	8 712	448	1
4 + 5	24 617	13 452	5 780	7 320	352	0
6	19 466	12 656	4 338	7 962	356	0
7 + 8	31 501	20 478	6 091	13 897	487	3
9	31 637	16 655	5 277	10 909	466	3
10	24 317	15 012	5 095	9 479	437	1
11	37 170	18 299	5 364	12 388	547	0
12	15 652	6 628	1 920	4 479	228	1
Total	235 019	131 828	44 621	83 600	3 596	11

Die Vorlage ist abgelehnt. Stimmbeteiligung: 56,1 %

Gegen diesen Beschluss kann beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Vorlage 2: Volksinitiative «Keine goldenen Fallschirme für abtretende Behördenmitglieder», Gegenvorschlag



A. Volksinitiative «Keine goldenen Fallschirme für abtretende Behördenmitglieder»

Wahlkreis	Stimmberechtigte	Stimmzettel	Ja	Nein	Leer	Ungültig
1 + 2	23 103	13 265	7 334	5 422	503	6
3	27 556	15 083	7 635	6 823	625	0
4 + 5	24 617	13 333	6 469	6 280	584	0
6	19 466	12 571	6 338	5 783	450	0
7 + 8	31 501	20 309	11 216	8 469	621	3
9	31 637	16 516	9 241	6 647	621	7
10	24 317	14 915	7 911	6 522	482	0
11	37 170	18 216	10 441	7 211	564	0
12	15 652	6 661	3 825	2 600	235	1
Total	235 019	130 869	70 410	55 757	4 685	17

Die Vorlage ist angenommen. Stimmbeteiligung: 55,7 %

Gegen diesen Beschluss kann beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

B. Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Keine goldenen Fallschirme für abtretende Behördenmitglieder»



Wahlkreis	Stimmberechtigte	Stimmzettel	Ja	Nein	Leer	Ungültig
1 + 2	23 103	12 682	8 432	3 425	823	2
3	27 556	14 798	10 207	3 677	913	1
4 + 5	24 617	13 124	9 438	3 012	674	0
6	19 466	12 395	8 817	2 881	697	0
7 + 8	31 501	19 918	13 715	5 061	1 142	0
9	31 637	16 137	10 203	4 912	1 021	1
10	24 317	14 661	10 020	3 805	835	1
11	37 170	17 881	11 288	5 507	1 086	0
12	15 652	6 480	3 794	2 220	466	0
Total	235 019	128 076	85 914	34 500	7 657	5

Die Vorlage ist angenommen. Stimmbeteiligung: 54,5 %

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich,

- innert 5 Tagen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen
- und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs

erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

C. Stichfrage: Welche der beiden Vorlagen soll in Kraft treten, falls sowohl die Volksinitiative «Keine goldenen Fallschirme für abtretende Behördenmitglieder» (A.) als auch der Gegenvorschlag (B.) angenommen werden?



Wahlkreis	Stimmberechtigte	Stimmzettel	A.	B.	Leer	Ungültig
1 + 2	23 103	12 986	5 656	6 295	992	43
3	27 556	14 777	5 820	7 851	1 045	61
4 + 5	24 617	13 085	4 925	7 293	823	44
6	19 466	12 380	4 823	6 734	782	41
7 + 8	31 501	19 963	8 658	9 933	1 304	68
9	31 637	16 093	7 382	7 393	1 209	109
10	24 317	14 654	6 129	7 532	939	54
11	37 170	17 865	8 632	7 888	1 243	102
12	15 652	6 456	3 217	2 610	564	65
Total	235 019	128 259	55 242	63 529	8 901	587

Die Stichfrage entscheidet zugunsten des Gegenvorschlags (B.). Stimmbeteiligung: 54,6 %

Gegen diesen Beschluss kann beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.



9 Richtplanungen / Nutzungsplanungen

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



10 Bauprojekte

Nummer: 2024/0196

Kontakt: Amt für Baubewilligungen

Ausschreibung von Bauprojekten gemäss § 314 Planungs- und Baugesetz, PBG

Planaufgabe: Amt für Baubewilligungen, Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, Büro 003 (8.00–9.00 Uhr; Planeinsicht zu anderen Zeiten nach telefonischer Absprache, Tel. 044 412 20 11). Die ausgeschriebenen Baugesuche können auf Anfrage auch digital eingesehen werden. Die Begehren zur digitalen Einsicht können auf www.stadt-zuerich.ch/baubewilligungsverfahren unter «Pläne einsehen» gestellt werden. Die Begehren sind bis spätestens 14.00 Uhr des letzten Publikationstages zu stellen. Es ist untersagt, die digital erhaltenen Unterlagen Dritten zugänglich zu machen oder diese zu vervielfältigen.

Interessenwahrung: Begehren um Zustellung von baurechtlichen Entscheiden müssen bis zum letzten Tag der Planaufgabe (Datum des Poststempels) handschriftlich unterzeichnet (Fax oder E-Mail genügen nicht) beim Amt für Baubewilligungen, Postfach, 8021 Zürich, gestellt werden (§ 315 PBG). Wer diese Frist verpasst, verliert das Rekursrecht (§ 316 PBG).

Für die Zustellung des Bauentscheids wird eine einmalige Kanzleigebühr von Fr. 50.– erhoben. Es erfolgt nur ein Zustellversuch. Bei Abwesenheit über die postalische Abholfrist von 7 Tagen hinaus ist die Entgegennahme anderweitig sicherzustellen (z. B. durch Bezeichnung einer dazu ermächtigten Person).

Dauer der Planaufgabe: 15.03.2024–04.04.2024

Bauprojekte:

Kreis 1

Bahnhofstrasse bei 89, Boulevardcafé (Sommerbetrieb) mit 30 Plätzen, Kernzone City, Tanova AG, Talstrasse 83

Limmatquai 28, Ladenumbau mit neuer Verbindungstreppe im bestehenden Lichthof (unter Denkmalschutz), Kernzone Altstadt, ON AG, ProjektverfasserIn: Brauchli + Partner AG Baumanagement, Lettenstrasse 8, 8955 Oetwil an der Limmat

Untere Zäune 8, Erweiterung bestehende Entsorgungssammelstelle bei Untere Zäune 8 und 20 mit Unterflurcontainer UFC Bio auf Untere Zäune 8, K, Stadt Zürich, Entsorgung + Recycling Zürich, ERZ Abfall, Hagenholzstrasse 110



Kreis 2

Mutschellenstrasse 19, Umbau, Umnutzung Laden zu Wohnen im Erdgeschoss, Dachgeschossausbau, Dacherhöhung, Dachterrasse, Dachflächenfenster, Anbau Aufzug, 2 Balkontürme, Autoabstellplätze im Freien, Umgebungsveränderungen, Sichtschutzwand, Sitzplatz, Küche-Bad-Sanierung, Änderung innere Einteilung, W5, (erhöhte AZ), Mutschellen-Park AG, Grundacher 5, 6060 Sarnen

Rainstrasse 27, Autoabstellplatz im Vorgarten auf Privatgrund (im Inventar Gartendenkmalpflege), W3, Stefan Heimgartner, Rainstrasse 27

Seestrasse bei 125, Gartenrestaurant auf Holzrost, befristet bis 31. Dezember 2030 (im Inventar Denkmal- und Kantonalen Gartendenkmalpflege), GP "Belvoirpark - Restaurant - Seestrasse 125", Kramer Gastronomie AG, Alte Landstrasse 24, 8810 Horgen

Kreis 3

Birmensdorferstrasse 308, Aussenwirtschaft, W5, (erhöhte AZ), Nebu AG, c/o Constantin Deilmann, Paulstrasse 2

Kreis 4

Hirzelstrasse 12, Umbau Mehrfamilienhaus mit Ausbau Dachgeschoss, Erstellung von Dachaufbauten sowie Änderung der inneren Einteilung im Untergeschoss (im Inventar Denkmalpflege), QI5c, Perry Noemi Langer, c/o Wonneberg AG, Lagerhausstrasse 3, 8400 Winterthur

Pfingstweidstrasse bei 97, bei Hohlstrasse 376, Erweiterung und Änderung der Sendeleistung / des Winkelbereichs der freistehenden, bewilligten Mobilfunk-Antennenanlage: 700–900 MHz; 1 x 800 W ERP, 2 x 900 W ERP, 900 MHz; 2 x 600 W ERP, 1400–2600 MHz; 1 x 1800 W ERP, 2 x 2600 W ERP, 1800–2600 MHz; 1 x 2000 W ERP, 1 x 2100 W ERP, 1 x 3200 W ERP, 3400 MHz; 2 x 600 W ERP, 1 x 800 W ERP und 3600 MHz; 3 x 500 W ERP, IG I R Z6, Salt Mobile SA, Postfach, Hardturmstrasse 161

Kreis 5

Heinrichstrasse 32, Errichtung einer aussen und gartenseitig aufgestellten Luft / Wasser-Wärmepumpe bei Wohnhaus (1.35x0.54x1.05m), K, Philippe Stalder und Fabienne Oghino, Heinrichstrasse 32

Josefstrasse 214, Umgestaltung der hofseitigen Eingänge und Hauptzugänge mit Fassadenbeleuchtung zum Innenhof (Arealüberbauung), Z5, Anlagestiftung Pensimo für Personalvorsorge-Einrichtungen, Obstgartenstrasse 19

Schiffbaustrasse 4, Dachsanierung des Tonnendaches über der Theaterhalle, Erstellung PV-



Anlage (unter Denkmal- und Gartendenkmalschutz, ISOS A), Z6, Schiffbau Immobilien AG, Oberdorfstrasse 2

Kreis 9

Birmensdorferstrasse 571, Schallschutzmauer, strassenseitig und zusätzliches Fenster in Nordostfassade, W2bII, Matthias Ettlin, Birmensdorferstrasse 571

Kreis 11

Baumackerstrasse 53, Klimatisierung der bestehenden Kinderkrippe mit 2 Splitgeräten, QI5c, GFKB GmbH Gesellschaft für familienergänzende Kinderbetreuung, Glaubtenstrasse 32

Ringstrasse anstelle 43, Ersatzneubau Mehrfamilienhaus, W3, EG Hungerbühler-Lang, c/o Christoph Hungerbühler, ProjektverfasserIn: cribs GmbH, Albisriederstrasse 253

Schaffhauserstrasse 273, Korrigiertes Standortdatenblatt zu dem vom 19.01.2024 bis 08.02.2024 ausgeschriebenen Projekt: Mobilfunk-Antennenanlage (neuer Standort): 700–900 MHz; 1 x 100 W ERP, 2 x 200 W ERP, 1800–2600 MHz; 1 x 222 W ERP, 1 x 510 W ERP, 1 x 650 W ERP und 3600 MHz; 1 x 80 W ERP, 2 x 200 W ERP auf dem Dach des Wohnhauses, W5, (erhöhte AZ), Swiss Towers AG, Thurgauerstrasse 136, 8152 Glattpark (Opfikon)

Siewerdstrasse hinter 105 bei 99a, Änderung der Sendeleistung und des Winkelbereichs der befristet bewilligten Mobilfunk-Antennenanlage: 700–900 MHz; 2 x 350 W ERP, 1 x 400 W ERP, 1400–2600 MHz; 2 x 700 W ERP, 1 x 800 W ERP und 3600 MHz; 3 x 300 W ERP und Aufhebung der erteilten Befristung, W4 Z5 Z6, Swisscom (Schweiz) AG, Binzring 17



11 Strassenbauprojekte

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



12 Verkehrsvorschriften

Nummer: 2024/0181

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 9

Für nachstehenden Verkehrsweg wird zwecks einer physischen Strassensperre folgende Verkehrsvorschrift aufgehoben:

Mürtschenstrasse

*In der Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartementes vom 8.3.2022:
Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen ist der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern: von der Baslerstrasse nach der Flurstrasse.*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im Anhang eingesehen werden.

Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften



Nummer: 2024/0182

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6

Für nachstehenden Verkehrsweg wird zu Gunsten der Schulwegsicherheit folgende Verkehrsvorschrift aufgehoben:

Hoffeld

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 30.10.1991: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahl 8046 wird aufgehoben: der Abschnitt zwischen der Wehntalerstrasse und der Künzlistrasse (entspricht -3 Parkplätzen).

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügbaren Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im Anhang eingesehen werden.

Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften



Nummer: 2024/0187

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Verbesserung der Parkplatzsituation für Motorräder folgende Verkehrsvorschrift:

Greifenseestrasse Parkflächen

Das Stehenlassen von Motorrädern ist gestattet:
auf der platzartigen Fläche am nördlichen Fahrbahnrand bei der Einmündung in den Kirchenackerweg, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu der Verkehrsvorschrift können im Anhang eingesehen werden.

Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften



13 Weitere öffentliche Planaufgaben und Plangenehmigungen

Nummer: 2024/0170

Kontakt: Amt für Städtebau

Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Zonenplanänderung und Änderung der Bauordnung «Stadtgärtnerei», Zürich-Albisrieden, Kreis 9 Bekanntmachung der kommunalen Festsetzung und der kantonalen Genehmigung

Der Gemeinderat hat am 12. Juli 2023 beschlossen:

1. Die Bau- und Zonenordnung wird gemäss Beilagen 1 und 2 (mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 12. Juli 2023) geändert:

a. Art. 3 Abs. 4 Bauordnung

Art. 23a Bauordnung (neu)

b. Zonenplan, Massstab 1:5000.

2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an der Festsetzung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

3. Der Stadtrat setzt die Änderungen nach Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat am 8. Februar 2024 verfügt:

I. Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung «Stadtgärtnerei», welche der Gemeinderat der Stadt Zürich mit Beschluss vom 12. Juli 2023 festgesetzt hat, wird genehmigt.

Die Unterlagen können während 30 Tagen im Amt für Städtebau, Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, 2. Stock, während der Büroöffnungszeiten von 8:00 bis 16:30 Uhr oder im Internet unter www.stadt-zuerich.ch/hochbau eingesehen werden.



Gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderats sowie gegen den Genehmigungsentscheid der Baudirektion kann innert 30 Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden.

Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.



14 Natur- und Denkmalschutz

Nummer: 2024/0197

Kontakt: Amt für Städtebau

Denkmalschutz, Hafnerstrasse 43, 45, 47, Zürich 5- Industrie, Vertragsgenehmigung

Der Stadtrat hat am 28.02.2024 (Beschluss Nr. 607) beschlossen:

Der Vertrag über die Unterschutzstellung des Gebäudes Vers.-Nr. 261AA1560 auf dem Grundstück Kat.-Nr. IQ2109 an der Hafnerstrasse 43, 45, 47 in Zürich 5-Industrie wird genehmigt.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden.

Dem Lauf der Rekursfrist und allfälligen Rechtsmitteln gegen diesen Beschluss kommt von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung zu.

Der vollständige Beschluss kann während der Rekursfrist auf dem Amt für Baubewilligungen (Planaufgabe), Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, 8001 Zürich, Parterre, Büro 003, jeweils Montag bis Freitag von 8.00 bis 9.00 Uhr eingesehen werden.



15 Weitere Beschlüsse und Verfügungen

Nummer: 2024/0146

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern an Strassen und Wegen

Bäume, Sträucher und Grünhecken, die in den Luftraum des Strassen- bzw. Weggebiets ragen, sind bis auf die Höhe von 4,5 bzw. 2,5 m von der Strasse oder vom Weg aufwärts gemessen und an Strassenbahn- und Trolleybuslinien zudem auf 2 m allseitigen Abstand von der Fahrleitung zurückzuschneiden. Im Bereich von Anlagen der öffentlichen Beleuchtung kann ein Zurückschneiden auf Lampenhöhe bis zur Grundstücksgrenze und ein seitlicher Abstand von 2 m verlangt werden. Wo Grünhecken, Gebüsche oder Bäume die Sichtwinkel für den Strassenverkehr beeinträchtigen, sind sie zu entfernen oder entsprechend niedrig zu halten.

Diesen Vorschriften ist bis Ende April 2024 nachzukommen. Nichtbefolgen der Anordnungen zieht Bestrafung nach Massgabe der Allgemeinen Polizeiverordnung nach sich.



Nummer: 2024/0147

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Strassennamen- und Hausnummerntafeln / Freilegung

Die Gebäudebesitzer*innen werden darauf aufmerksam gemacht, dass Strassennamen- und Hausnummerntafeln von der Strasse aus gut sichtbar sein müssen. Pflanzen (Bäume und Sträucher), die diese Tafeln verdecken, sind deshalb zurückzuschneiden. Nötigenfalls müssten die Behörden das Zurückschneiden auf Kosten der Verpflichteten anordnen. Diesen Vorschriften ist bis Ende April 2024 nachzukommen. Nichtbefolgen der Anordnung zieht Bestrafung nach Massgabe der Allgemeinen Polizeiverordnung nach sich.

Stehen Gebäude weit von der Strasse zurück, so dass an der Fassade angebrachte Nummerntafeln nachts und bei Nebel von der Strasse aus nicht lesbar sind, so muss an geeigneter Stelle, z. B. an der Einfriedung längs der Strasse, eine weitere Tafel angebracht werden. Bestellungen für Hausnummernschilder sind auf der folgenden Webseite zu tätigen: <http://www.stadt-zuerich.ch/hausnummern>.

Die Kosten werden den Auftraggebenden verrechnet.